



Kreisverband
Rosenheim e.V.

Ebersberger Straße 8
83022 Rosenheim

Telefon 08031-94 13 73 - 0
Fax 08031-94 13 73 -19
info@awo-rosenheim.de
www.awo-rosenheim.de

Betreuungsvertrag

Zwischen

der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rosenheim e.V., vertreten durch Peter Kloo,

die Verantwortliche der Mittagsbetreuung:

vertreten durch Frau/Herrn _____Katrin Lechner____,

im Folgenden Mittagsbetreuung genannt,

und

Frau und/oder Herrn _____

wohnhaft in _____

in der Rechtsstellung zum Kind als

- Personensorgeberechtigte Eltern
- Personensorgeberechtigter Elternteil
- _____

im Folgenden Personensorgeberechtigte genannt,

wird der nachstehende

Vertrag über die Mittagsbetreuung des Kindes

Name, Vorname _____,

geboren am _____

geschlossen.





§ 1 Beginn und Ende des Betreuungsvertrages

1. Der Träger nimmt oben genanntes Kind in die Mittagsbetreuung auf ab _____ bis zum Ende des Schuljahres **2017/2018**
2. Jede Vertragspartei kann das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum 01.03. kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Eine Kündigung außerhalb dieser Frist ist nur bei Vorliegen besonderer Lebenssituationen (z.B. Wohnortwechsel, Arbeitslosigkeit etc.) und nach Rücksprache mit der Verantwortlichen im Einzelfall möglich.
4. Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Mittagsbetreuung liegt insbesondere vor, wenn
 - durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
 - die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge im Verzug sind,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen der Ordnung der Mittagsbetreuung verstoßen.

§ 2 Betreuungsumfang, Betreuungszeiten, Beiträge und sonstige Entgelte

1. Die zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger vereinbarten Betreuungszeiten, Beiträge und sonstige Entgelte sind im Buchungsformular festgelegt, das Bestandteil dieses Vertrages ist.
2. Der Elternbeitrag wird monatlich im Voraus durch Lastschriftinzug ab Beginn des Betreuungsvertrages bis einschließlich Juli des Betreuungsjahres erhoben. Die Ermächtigung zum Einzug des Kostenbeitrags im Lastschriftverfahren wird erteilt. Der Mittagessensbeitrag wird ggf. gesondert erhoben.
3. Zusätzlich erhobene Beiträge für Spielmaterial Spielgeld oder Getränke / Brotzeit sowie der Beitrag für ein Mittagessen sind auf dem Buchungsformular in jeweils aktueller Höhe ausgewiesen.
4. Beitragsrelevante Reduzierungen der wöchentlichen Betreuungszeit können grundsätzlich zum 1. März mit einer Frist von einem Monat vorgenommen werden. Erhöhungen der wöchentlichen Betreuungszeit sind nach Absprache mit der Einrichtungsleitung jederzeit möglich. In besonderen Lebenslagen oder sozialen Notlagen kann nach Absprache mit der Leitung eine Einzelfallregelung getroffen werden.
5. Die Mittagsbetreuung/ verlängerte Mittagsbetreuung wird **an allen Schultagen** in der Zeit von 11:15 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. **Während der schulfreien Tage findet keine Mittagsbetreuung statt.**
6. Die Aufsichtspflicht des Personals endet mit **Ende der gebuchten Zeiten** in der Mittagsbetreuung.

§ 3 Abwesenheitszeiten

Im Fall der Abwesenheit des Kindes (z.B. Krankheit) wird die Mittagsbetreuung von den Eltern rechtzeitig benachrichtigt. Eine Entschuldigung bei der Schule allein reicht nicht aus. Wenn der Verbleib des Kindes zu Beginn der gebuchten Betreuungszeit nicht einwandfrei festgestellt werden kann, sind wir zum Schutz des Kindes ggf. verpflichtet, die Polizei zu informieren.





§ 4 Geltung von Konzeption

In der Konzeption für die Mittagsbetreuung sind die Grundlagen und Inhalte der Betreuung beschrieben. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit den Inhalten einverstanden.

§ 5 Haftungsausschluss

Im Fall der Schließung der Mittagsbetreuung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger der Mittagsbetreuung.

§ 6 Anzeige von sonstigen Änderungen

Beide Vertragsparteien sind darüber hinaus verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Dies sind insbesondere:

- Namen und die Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes.
- Wegfall oder Änderung des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person.
- Veränderungen beim abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis (auch Änderungen der Telefonnummern).

§ 7 Kinderschutz und Sicherung des Kindeswohls

Der Träger der Mittagsbetreuung ist verpflichtet sicherzustellen, dass unsere Mitarbeiter bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die Fachkraft für Jugendsozialarbeit an Schulen zur Beratung hinzuziehen.

§ 8 Einhaltung des Datenschutzes und des Sozialdatenschutzes

Der Träger verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben und im Rahmen von Gesprächen ergänzt und ausgetauscht werden, erfolgt dies nach §§ 61 – 68 Achte Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Die Mittagsbetreuung benötigt diese Daten für die verantwortungsbewusste Betreuung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Personensorgeberechtigten in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung erteilt haben. Nach dem Ende des Betreuungsverhältnisses unterliegen die Daten den gesetzlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung und Löschung von Daten.

§ 9 Nebenabsprachen und Änderungen zum Betreuungsvertrag und seiner Anlagen

Nebenabsprachen und Änderungen zum Betreuungsvertrag und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.





§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Rosenheim.

§ 11 Wirksamkeit des Betreuungsvertrags bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

Sollten sich einzelne Regelungen des Betreuungsvertrags als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung dergestalt zu ändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.

Ort

Datum

Unterschrift der Verantwortlichen der Mittagsbetreuung

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

